

Klassenbildung an den Grundschulen

hier: Bildung von Eingangsklassen im Schuljahr 2021/2022

Sachdarstellung

Nach den Anmeldetagen wurden für das Schuljahr 2021/2022 bisher (Stichtag 01.12.2020) 310 Schülerinnen und Schüler an den sechs städt. Grundschulen angemeldet. Da diese Zahl die prognostizierte Anmeldezahl deutlich übersteigt, könnten aufgrund der Berechnung der kommunalen Klassenrichtzahl entgegen der Schulentwicklungsplanung sogar 14 Klassen gebildet werden. Da bis auf die Luitgardisschule Elten alle Schulen jedoch ihre maximale Klassenzahl (Zügigkeit) erreicht haben, können nur 13 Eingangsklassen gebildet werden. Die Luitgardisschule Elten kann wegen der geringen Anmeldezahl nur eine Eingangsklasse bilden.

Aufgrund o. g. Rechtsgrundlage errechnen sich auf Basis der bisherigen Anmeldezahlen für die Stadt 14 Eingangsklassen (ungerundete kommunale Klassenrichtzahl = 13,4782609).

Die Aufteilung der Eingangsklassen erfolgt auf Grundlage der Anmeldungen an den jeweiligen Grundschulen und grundsätzlich des Ratsbeschlusses zur Zügigkeitsbegrenzung v. 28. Mai 2013. Gemäß § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW in Verbindung mit der erlassenen Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Gem. § 6a VO zu § 93 (2) SchulG sind an Grundschulen folgende Eingangsklassen zu bilden:

1. bei bis zu 29 Anmeldungen eine Klasse,
2. bei 30 bis 56 Anmeldungen zwei Klassen,
3. bei 57 bis 81 Anmeldungen drei Klassen, ...

Aus den Anmeldezahlen errechnet sich folgende Klassenaufteilung:

- Rheinschule 2 Klassen
- Leegmeerschule 3 Klassen
- Liebfrauenschule 3 Klassen
- St.Georg-Schule Hüthum 2 Klassen
- Michaelschule 2 Klassen
- Luitgardisschule Elten 1 Klasse

Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:

1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
2. Ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlbruchteil unter 0,5 auf die darunterliegende ganze Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
3. Ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunterliegende ganze Zahl abgerundet.

Ergebnisse größer oder gleich 60 werden um eins vermindert. Die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Der Schulträger berechnet die kommunale Klassenrichtzahl bis zum

15. Januar eines Jahres. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren. (§ 6 a Abs. 2 VO zu § 93 (2) SchulG)

Für die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Grundschulklassen gilt eine Bandbreite von 15 bis 29. Um eine gleichmäßige Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Schulen und Klassen zu erzielen oder auf besondere Bedingungen zu reagieren, hat der Schulträger das Recht, den Klassenfrequenzrichtwert für eine oder mehrere Schulen innerhalb der Bandbreite festzulegen. Die Unterrichtung von Kindern in Klassenstärken an der oberen Grenze der Bandbreite sollte nach Maßgabe der Schulleiterinnen, aber auch der unteren Schulaufsicht vermieden werden. Das Schulamt für den Kreis Kleve schlägt daher die Begrenzung für GL-Schulen (Schwerpunktschulen für das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf) auf 23 Kinder pro Klasse und für die übrigen Grundschulen auf 27 Kinder pro Klasse vor.

In der Grundschulleiterdienstbesprechung am 18. Dezember 2013 wurde diese Begrenzung thematisiert und einvernehmlich folgender Vorschlag erarbeitet:

Für die Rheinschule als GL-Schule wird die Zügigkeit gem. der Vorgabe der unteren Schulaufsicht auf 23 Schülerinnen und Schüler pro Klasse beschränkt. Für alle weiteren Grundschulen wird die maximale Aufnahme auf 26 Schüler begrenzt.

Da seit Beginn des Schuljahres 2015/2016 die Leegmeerschule ebenfalls Schule des gemeinsamen Lernens ist, wurde in der Sitzung des SchuLA vom 15.01.2014 ebenfalls die Reduzierung auf 23 Schülerinnen und Schüler pro Klasse beschlossen.

Die vorliegenden Beschränkungen der Klassenstärken bieten den Schulleiterinnen eine Möglichkeit, weitere Anmeldewünsche an andere aufnahmebereite Schulen zu verweisen. **Es liegt jedoch in der Verantwortung der jeweiligen Schulleitung, über die Aufnahmen zu entscheiden.**

Begründung der Dringlichkeit:

Die Beschlussfassung über die Verteilung der Eingangsklassen für das Schuljahr 2021/2022 obliegt dem SchuLA.

Ist eine Entscheidung des entscheidungsbefugten Gremiums (hier: SchuLA) nicht rechtzeitig möglich, kann der Bürgermeister gemeinsam mit einem dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden (§ 60 Abs. 3 GO NW). Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 Abs. 3 GO NW sind erfüllt.

Die Einberufung einer Sitzung des SchuLA ist angesichts der aktuellen Gefährdungslage (Lockdown seit dem 16.12.2020) nicht vertretbar. Vor dem Hintergrund der fristgemäßen Meldung an die Schulaufsicht ist die Herbeiführung der Entscheidung dringend geboten.

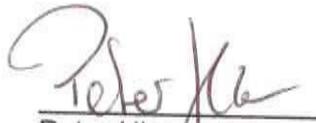
Diese Entscheidung ist dem SchuLA in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der Dringlichkeit wird gem. § 60 (3) GO NRW beschlossen, dass

1. aufgrund der ermittelten Klassenrichtzahl für die Stadt Emmerich am Rhein werden im Schuljahr 2021/2022 13 Eingangsklassen gebildet. Die Luitgardisschule Elten bildet eine Eingangsklasse, die Rheinschule, die St. Georg-Schule Hüthum und die Michaelschule bilden jeweils zwei Eingangsklassen, die Liebfrauenschule und die Leegmeerschule bilden je drei Eingangsklassen.
2. zur Erleichterung der Inklusion wird den Schulen des gemeinsamen Lernens (derzeit die Rheinschule und die Leegmeerschule) die Möglichkeit eingeräumt, die Anzahl der Schülerinnen und Schüler (Klassenfrequenzrichtzahl) auf maximal 23 zu begrenzen. Die Klassenfrequenzrichtzahl für alle weiteren Grundschulen der Stadt sollte jeweils durchschnittlich 26 nicht übersteigen.

Emmerich am Rhein, den 22. Dezember 2020


Peter Hinze
Bürgermeister


Elisabeth Braun
Ratsmitglied
Vorsitzende des SchuLA


Christopher Papendorf
Ratsmitglied
stellvertr. Vors. SchuLA

